

ERNEUERBARE-ENERGIEN-RICHTLINIE VERBRAUCHERFREUNDLICH GESTALTEN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands zum Novellierungsvorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (KOM(2021)557)

18. Oktober 2021

Impressum

Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.

Team
Team Energie und Bauen

Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin

energie@vzbv.de

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. EINLEITUNG	4
III. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN	4
1. Ausbau der erneuerbaren Energien auf 40 Prozent bis 2030 erhöhen.....	4
2. Herkunftsnachweise nicht für staatlich geförderten Ökostrom zulassen.....	4
3. Erneuerbare Energien in Gebäuden berücksichtigen.....	5
4. Transparenz für Verbraucher:innen sicherstellen.....	6
4.1 Integration von erneuerbarem Strom und digitale Information verbessern	6
4.2 Batterie- und Fahrzeugdaten in Echtzeit vergügbar machen.....	7
4.3 Private Ladestationen und Smart-Charging-Funktionen.....	7
4.4 Teilnahme kleiner oder mobiler Systeme wie Speicherbatterien und Elektrofahrzeuge an den Elektrizitätsmärkten.....	8
5. Wert für Erhöhung des Anteils erneuerbarer Wärme und Kälte in Gebäuden verbindlich machen.....	8
6. Mehr Transparenz und Wettbewerb für Fernwärme und Fernkälte umsetzen.....	9

I. ZUSAMMENFASSUNG

Die Europäische Kommission will mit ihrem Vorschlag zur Novellierung der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie das bislang gültige Ziel eines Anteils von mindestens 32 Prozent erneuerbarer Energien am Energiemix bis 2030 auf mindestens 40 Prozent erhöhen. Dazu sind Änderungen mit Auswirkungen auch auf die privaten Haushalte geplant.

Für den Gebäudesektor ist ein Anteil von 49 Prozent erneuerbarer Energien bis 2030 geplant, der aber nicht verbindlich vorgeschrieben wird. Der bislang indikative Anteil erneuerbarer Wärme und Kälte von 1,1 Prozent am Gesamtenergieverbrauch soll verbindlich werden. Auch sollen Drittunternehmen Zugang zu den Fernwärme- und Fernkältenetzen erhalten.

Zudem sind verschiedene Transparenzvorschriften geplant. So sollen Mitgliedstaaten Herkunftsnachweise nicht mehr für finanziell geförderte erneuerbaren Energien ausstellen dürfen. Verbraucher:innen sollen Informationen zur Effizienz der Fernwärmesysteme erhalten, und Stromnetzbetreiber sollen den Anteil erneuerbarer Energien ihres gelieferten Stroms in Zeitabständen von maximal einer Stunde angeben. Batterie- und Fahrzeughersteller sollen den Zugang zu Batterie- und Fahrzeugdaten in Echtzeit gewährleisten müssen.

Die Voraussetzungen für bidirektionales Laden sollen geschaffen werden und die Teilnahme von Speicherbatterien und Elektrofahrzeugen an den Elektrizitätsmärkten soll nicht mehr behindert werden dürfen.

Der vzbv begrüßt unter anderem

- das Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien am Energiemix in der Europäischen Union bis 2030 auf mindestens 40 Prozent anzuheben,
- die verbindliche Festlegung der jährlichen Steigerung des Anteils erneuerbarer Wärme und Kälte am Gesamtenergieverbrauch und
- Förderprogramme für private smarte Ladestationen sowie den Zugang zu Batterie- und Fahrzeugdaten.

Der vzbv fordert unter anderem, dass

- auf EU- und nationaler Ebene verbindliche Ziele für den Anteil erneuerbarer Energien im Gebäudesektor für 2030 und 2040 festgelegt werden,
- smarte Ladestationen, insbesondere Wallboxen mit geringer Leistungsaufnahme, nicht verpflichtend werden, um Elektromobilität auch für einkommensschwächere Haushalte zu ermöglichen,
- für Batterie- und Fahrzeugdaten hohe Hürden für den Zugriff sichergestellt werden,
- die Mitgliedstaaten auch weiterhin festlegen dürfen, für finanziell geförderte erneuerbare Energien keine Herkunftsnachweise auszustellen,
- die Höhe der Wärmeverluste für Fernwärme- und Fernkältenetze im Internet veröffentlicht werden muss,
- Fernwärme- und Fernkälte-Versorgungsunternehmen zur Öffnung ihrer Netze für Drittunternehmen verpflichtet werden können, wenn hierdurch der Anteil von klimaneutraler Energie erhöht werden kann und

- ❖ Regelungen zum Verbraucherschutz unabhängig davon gelten, wie hoch der Anteil von Fernwärme und Fernkälte an der Wärme- und Kälteversorgung ist und unabhängig davon, ob es sich um effiziente Fernwärme und Fernkälte handelt, oder nicht.

II. EINLEITUNG

Der vzbv bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Vorschlag der Europäischen Kommission (KOM(2021)557) Stellung nehmen zu können. Die Europäische Union hat 2020 mit dem europäischen Grünen Deal festgelegt, bis zum Jahr 2050 klimaneutral zu werden und dafür die Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) bis 2030 um 55 Prozent zu senken. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die Europäische Kommission ein Paket an Rechtsvorschriften und strategischen Initiativen vorgeschlagen. Zu diesem Paket gehören u.a. die Novellierung der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie, der Energieeffizienz-Richtlinie und der Emissionshandels-Richtlinie.

Das bislang gültige Ziel eines Anteils von mindestens 32 Prozent erneuerbarer Energien am Energiemix bis 2030 reicht nach Ansicht der Europäischen Kommission nicht mehr aus und soll auf mindestens 40 Prozent erhöht werden. Daraus ergibt sich eine Reihe von Maßnahmen, von denen diejenigen mit den stärksten Auswirkungen auf die privaten Haushalte nachfolgend aufgeführt und bewertet werden.

III. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN

1. AUSBAU DER ERNEUERBAREN ENERGIEN AUF 40 PROZENT BIS 2030 ERHÖHEN (ARTIKEL 1, ABSATZ 2 (ÄNDERT ARTIKEL 3 (1) DER RICHTLINE RED II))

Die Europäische Kommission will den Anteil der Erneuerbaren Energien am Gesamtenergiemix bis 2030 auf mindestens 40 Prozent anheben.

Klimaschutz geht alle an. Verbraucher:innen sind bereit einen Beitrag zu leisten, alleine werden sie das Klima aber nicht retten. Um die Ziele des Pariser Klimaabkommens zu erreichen, bedarf es der gemeinsamen Anstrengung von Politik, Wirtschaft und Verbraucher:innen. Im Ausbau der erneuerbaren Energien liegt auch eine Chance für die Verbraucher:innen, sich aktiv als Prosument:innen an der Energiewende zu beteiligen.

Der vzbv begrüßt daher das Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien am Energiemix in der Europäischen Union bis 2030 auf mindestens 40 Prozent anzuheben.

Der vzbv verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass das nationale Bundesklimaschutzgesetz in 2021 novelliert wurde. Damit wurde für Deutschland erstens das Minderungsziel 2030 der Treibhausgase von 55 Prozent auf 65 Prozent und zweitens die Minderungsziele für die einzelnen Sektoren erhöht.

2. ERNEUERBARE ENERGIEN IN GEBÄUDEN BERÜCKSICHTIGEN (ARTIKEL 1, ABSATZ 6 (FÜGT ARTIKEL 15A NEU IN DIE RED II EIN))

Der neu einzufügende Artikel 15a soll die Leitplanken abstecken, entlang derer der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch des Gebäudesektors bis 2030 kontinuierlich zunehmen soll. Absatz 1 schlägt dazu ein indikatives Ziel auf EU-Ebene

von 49 Prozent erneuerbarer Energie am Endenergieverbrauch des Gebäudesektors bis 2030 vor. Die ebenfalls nicht verbindlichen Anteile der Mitgliedsstaaten werden als Anteil am nationalen Endenergieverbrauch angegeben. Die Mitgliedsstaaten werden dazu verpflichtet, ihre Zielvorgaben und den geplanten Weg zur Erreichung des Ziels in den nationalen Energie- und Klimaplänen festzuschreiben.

Bei der Ausgestaltung der Maßnahmen zur Zielerreichung betont Absatz 2 die Wichtigkeit der Steigerung des Eigenverbrauchs erneuerbarer Energien, die Förderung Erneuerbarer-Energien-Gemeinschaften und der lokalen Energiespeicherung. Weiter sollen die Mitgliedsstaaten verpflichtende Mindestwerte für die Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden vorsehen. Dabei wird explizit die Nutzung effizienter Fernwärme zur Zielerreichung gewährt.

Absatz 3 geht auf die Vorbildfunktion der Gebäude der öffentlichen Hand ein und ermutigt die Mitgliedsstaaten dazu, „die Dächer öffentlicher oder gemischt privat und öffentlich genutzter Gebäude durch Dritte für Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen“ zu nutzen.

Der vzbv begrüßt die Vorgaben des neu eingefügten Artikels 15a und die Steigerung des Einsatzes erneuerbarer Energien im Gebäudesektor. Es fehlen jedoch die nötige Verbindlichkeit der Ziele auf EU- und nationaler Ebene, sowie Ziele für die Zeit nach 2030. Das Ziel der Klimaneutralität des Gebäudesektors bis 2050 wird alle Marktakteur:innen und insbesondere die Verbraucher:innen vor enorme Herausforderungen stellen. Die Umsetzung ambitionierter energetischer Modernisierungen bildet im Gebäudesektor die Voraussetzung für eine kostenoptimale Dekarbonisierung der Energieversorgung mit z. B. Wärmepumpen und damit die Erreichung der europäischen Klimaschutzziele. Die Verbraucher:innen müssen auf diesem Weg durch transparente Information, kompetente und unabhängige Beratung, sowie durch finanzielle Unterstützung von staatlicher Seite in die Lage versetzt werden, kosteneffiziente Alternativen zur fossilen Wärmebereitstellung umzusetzen.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert verbindliche Ziele auf EU- und nationaler Ebene für den Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch im Gebäudesektor bis 2030.

Der vzbv fordert verbindliche Ziele auf EU- und nationaler Ebene auch für das Jahr 2040, um einen genaueren Fahrplan zur vollständigen Dekarbonisierung des Gebäudesektors bis 2050 vorzugeben.

Der vzbv fordert eine Pflicht zur Nutzung der Dachflächen von Gebäuden der öffentlichen Hand zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen, um der Vorbildfunktion gerecht zu werden.

Der vzbv fordert, dass zur Zielerreichung ausschließlich erneuerbare Nah- und Fernwärme anrechenbar ist.

3. HERKUNFTSNACHWEISE NICHT FÜR STAATLICH GEFÖRDERTEN ÖKOSTROM ZULASSEN (ARTIKEL 1, ABSATZ 8 (= ARTIKEL 19 RED II))

Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien sind ein wichtiges Instrument der Energiewende. Ohne sie wäre der sogenannte freiwillige Ökostrommarkt als Ergänzung zum staatlich organisierten Ausbau erneuerbarer Energien nicht möglich. Damit Ökostrom als solcher erkennbar wird, sind vertrauenswürdige Herkunftsnachweise und Zertifizierungssysteme notwendig.

Aus Sicht des vzbv sollten freiwilliger und staatlich organisierter, durch Abgaben finanzierter Ausbau erneuerbarer Energien aus Gründen der Transparenz streng voneinander getrennt werden. Die Tatsache, dass einige Verbraucher:innen bereit sind, freiwillig mehr für Ökostrom zu zahlen, sollte die Mitgliedstaaten nicht aus Ihrer Verantwortung entlassen, für ein stabiles öffentliches Fördersystem zu sorgen.

Wenn Herkunftsnachweise nicht nur für die am freiwilligen Ökostrommarkt teilnehmenden Anlagen, sondern auch für die staatlich geförderten Anlagen ausgestellt werden, entsteht eine Vermischung der beiden Systeme. In diesem Fall könnten die Betreiber dieser Anlagen durch die Vermarktung der Herkunftsnachweise zusätzliche Erlöse generieren, obwohl die Vollkosten ihrer Anlagen, zumindest nach der in Deutschland geltenden Systematik, bereits durch die staatliche Förderung abgedeckt sind. Die Käufer:innen der Herkunftsnachweise – also die Kund:innen eines Ökostromtarifs – würden mit ihrem finanziellen Zusatzbeitrag lediglich den Gewinn der Anlagenbetreiber:innen erhöhen, nicht jedoch, wie von den meisten erwartet, den Ausbau erneuerbarer Energien unterstützen.

In der aktuellen Fassung der Richtlinie haben die Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, für staatlich geförderten Ökostrom keinerlei Herkunftsnachweise auszustellen. Nach dem Willen der Europäischen Kommission soll dies in Zukunft nicht mehr möglich sein. Zwar sollen diese nicht an die Anlagenbetreiber:innen ausgegeben, sondern direkt vom Staat auktioniert werden. Die Erlöse würden dann zur Verringerung der staatlichen Förderung verwendet werden und kämen denjenigen Verbraucher:innen zu Gute, die die Kosten dieser Förderung tragen müssen. Dennoch blieben die oben beschriebenen Probleme des fehlenden zusätzlichen Beitrags für den Ausbau erneuerbarer Energien und der unbefriedigenden Zuweisung des Ökostroms bestehen.

Der freiwillige Ökostrommarkt als wichtige Ergänzung zum staatlich organisierten Ausbau der erneuerbaren Energien würde durch diese Regelung nicht gestärkt, sondern geschwächt. Diese Fehlentwicklung gilt es zu vermeiden. Aus Sicht des vzbv ist die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für geförderten Strom aus erneuerbaren Energien wegen der oben beschriebenen Probleme daher abzulehnen.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass die Mitgliedstaaten auch weiterhin festlegen dürfen, dass für finanziell geförderten Strom aus erneuerbaren Energien keine Herkunftsnachweise ausgestellt werden dürfen und damit eine klare Trennung zwischen freiwilligem Ökostrommarkt und staatlich organisiertem Ausbau erneuerbarer Energien gewährleistet ist.

4. TRANSPARENZ FÜR VERBRAUCHER:INNEN SICHERSTELLEN (ARTIKEL 1, ABSATZ 10 (FÜGT ARTIKEL 20A NEU IN DIE RED II EIN))

4.1 Integration von erneuerbarem Strom und digitale Information verbessern (Artikel 1, Absatz 10 (= Artikel 20a neu (1) RED II):

Die Europäische Kommission will erreichen, dass Strom aus erneuerbaren Quellen in das existierende Strommarktsystem integriert wird und schlägt dafür u. a. vor, dass Stromnetzbetreiber den Anteil erneuerbarer Energien und den Treibhausgas-Gehalt ihres gelieferten Stroms in Zeitabständen von maximal einer Stunde angeben müssen. Diese Angaben müssen zudem kompatibel für elektrische Kommunikationssysteme,

wie intelligente Messsysteme (iMSys) sein, damit u.a. die privaten Haushalte transparent informiert sind.

Aus Sicht des vzbv müssen im Rahmen der Digitalisierung der Energiewende den Haushalten Informationen über den aktuellen Anteil an Strom aus erneuerbaren Quellen zur Verfügung gestellt werden. iMSys sollten künftig in der Lage sein, auf Wunsch der Verbraucher:innen den Stromverbrauch in Abhängigkeit des Anteils an erneuerbarem Strom zu regeln.

Der vzbv begrüßt daher diesen Vorschlag zur Transparenz und Nicht-Diskriminierung in Bezug auf die Teilnahme von privaten Haushalten am Energiemarkt in Abhängigkeit der Verfügbarkeit erneuerbaren Stroms.

4.2 Batterie- und Fahrzeugdaten in Echtzeit verfügbar machen (Artikel 1, Absatz 10 (= Artikel 20a (2) neu RED II))

Der vzbv begrüßt, dass Batterie- und Fahrzeughersteller den Zugang zu Batterie- und Fahrzeugdaten in Echtzeit gewährleisten müssen. Für Verbraucher:innen ist es von großer Bedeutung, dass die Informationen über den Alterungszustand der Batterie zur Verfügung stehen. Nur so können Verbraucher:innen unbesorgt ein gebrauchtes batterieelektrisches Auto kaufen. Da der diskriminierungsfreie Zugang zum Batteriemanagementsystem auch im Vorschlag für eine EU-Batterien-Verordnung¹ vorgesehen ist, müssen die Vorgaben im Verordnungsvorschlag und im vorliegenden Vorschlag konsistent sein. Des Weiteren müssen klare Vorgaben für personenidentifizierende Daten gelten. Sensible Daten, wie zum Beispiel der Standort des E-Autos, müssen durch hohe Hürden vor fremdem Zugriff geschützt sein. Es muss sichergestellt werden, dass die geltenden Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv begrüßt, dass der Zugang zu Batterie- und Fahrzeugdaten gewährleistet werden muss. Jedoch müssen für diese sensiblen Daten hohe Hürden für den Zugriff sichergestellt werden.

4.3 Private Ladestationen und Smart-Charging-Funktionen (Artikel 1, Absatz 10 (= Artikel 20a (3) neu RED II))

Eine zukunftsfähige Ladeinfrastruktur muss intelligent sein, und auch das bidirektionale Laden bringt langfristige Vorteile mit sich. Deshalb unterstützt der vzbv Förderprogramme, die den Kauf von smarten privaten Ladestationen anreizen. Jedoch sollten Verbraucher:innen weiterhin die Wahl haben, ob sie sich eine smarte teurere Ladestation zulegen möchten oder doch lieber ein günstigeres Modell, das einfach nur seinen Zweck des Auto-Aufladens erfüllt. Dies gilt umso mehr für private Ladeeinrichtungen mit geringer Ladeleistung. Die Elektromobilität muss für alle erschwinglich werden und darf einkommensschwächeren Menschen nicht vorenthalten werden.

¹ https://ec.europa.eu/environment/pdf/waste/batteries/Proposal_for_a_Regulation_on_batteries_and_waste_batteries.pdf

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv begrüßt Förderprogramme für private smarte Ladestationen. Smarte Ladestationen, insbesondere Wallboxen mit geringer Leistungsaufnahme, sollten nicht verpflichtend werden, um Elektromobilität auch für einkommensschwächere Haushalte zu ermöglichen.

4.4 Teilnahme kleiner oder mobiler Systeme wie Speicherbatterien und Elektrofahrzeuge an den Elektrizitätsmärkten (Artikel 1, Absatz 10 (= Artikel 20a (4) neu RED II))

Es ist positiv, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass der nationale Rechtsrahmen die Teilnahme kleiner oder mobiler Systeme, wie Speicherbatterien und Elektrofahrzeuge, an den Elektrizitätsmärkten, einschließlich des Engpassmanagements und der Erbringung von Flexibilitäts- und Ausgleichsdienstleistungen, sowohl direkt als auch durch Aggregation, nicht diskriminiert. Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist für die Verkehrswende von großer Bedeutung, und Flexibilitätsoptionen im Stromsystem sind unverzichtbar. Die Teilnahme von Verbraucher:innen am Strommarkt und an der erneuerbaren Energieerzeugung muss so einfach wie möglich sein.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass private Haushalte, die kleine stationäre oder mobile Batteriespeicher betreiben, nicht durch unzureichende technische Informationen zu ihren Speichern oder anderweitig benachteiligt werden dürfen.

5. WERT FÜR ERHÖHUNG DES ANTEILS ERNEUERBARER WÄRME UND KÄLTE IN GEBÄUDEN VERBINDLICH MACHEN (ARTIKEL 1, ABSATZ 12 (= ARTIKEL 23 RED II))

Die aktuelle Fassung der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie von 2019 sieht vor, dass der Anteil der erneuerbaren Energien an der Wärme- und Kälteversorgung um jährlich 1,1 Prozentpunkte steigt. Dieser Anstieg ist jedoch für die Mitgliedsstaaten nicht verbindlich. Der Vorschlag der Europäischen Kommission sieht nun vor, dass aus diesem Richtwert ein verbindliches Ziel wird. Darüber hinaus enthält der Vorschlag einen zusätzlichen Wert für jeden Mitgliedstaat, der auf das Minimalziel von 1,1 Prozentpunkten addiert wird. Für Deutschland ergibt sich hierdurch zusammen mit den verbindlichen 1,1 Prozentpunkten ein indikativer Richtwert von 2,0 Prozentpunkten, um die der jährliche Anteil von erneuerbaren Energien bei der Versorgung von Gebäuden mit Wärme und Kälte steigen soll. Darüber hinaus sollen die Mitgliedsstaaten verpflichtet werden, eine Potentialanalyse hinsichtlich der Verfügbarkeit von Energie aus erneuerbaren Quellen und der Nutzung von Abwärme und -Kälte im Wärme- und Kältesektor vorzunehmen.

Der vzbv begrüßt, dass der Richtwert zur Steigerung des jährlichen Anteils erneuerbarer Wärme und Kälte in Gebäuden verbindlich werden soll. In der Vergangenheit hatte der vzbv bereits gefordert, dass Maßnahmen zur Steigerung des Anteils erneuerbarer

Wärme und Kälte in Gebäuden für die Mitgliedsstaaten zur Pflicht werden sollen.² Zum einen verringert sich durch einen höheren Anteil erneuerbarer Energien bei der Gebäudeversorgung die Abhängigkeit von importierten fossilen Energieträgern und deren volatilen Preisen, wie sich z. B. mit Blick auf die stark steigenden Großhandelspreise für Erdgas im Jahr 2021 beobachten lässt. Zum anderen werden die Mitgliedstaaten motiviert, zusätzliche Anreize für Modernisierungsmaßnahmen im Gebäudebestand zu schaffen, da hierdurch oftmals Voraussetzungen für den Einsatz erneuerbarer Energien geschaffen werden. Auch die Erhöhung der energetischen Mindestanforderungen im Neubau wird voraussichtlich notwendig, um das neue Ziel zu erreichen.

6. MEHR TRANSPARENZ UND WETTBEWERB FÜR FERNWÄRME UND FERNKÄLTE UMSETZEN (ARTIKEL 1, ABSATZ 13 (= ARTIKEL 24 RED II))

Der Ausbau der Fernwärme und Fernkälte wird vielfach als ein wichtiger Baustein für eine effiziente Energieversorgung der Zukunft angesehen. Etwa 15 Prozent aller Haushalte in Deutschland beziehen Fernwärme. An dem Fernwärmemarkt ist die Entwicklung des Strom- und Gasmarktes der letzten 20 Jahre jedoch weitgehend vorbeigegangen. Eine Liberalisierung oder Regulierung des Fernwärmesektors hat nicht stattgefunden. Ohne Wettbewerb und ohne Regulierung sind die Verbraucher:innen den Preisforderungen und Konditionen des Fernwärmeanbieters ausgeliefert. Weder können sie sich gegen eine Preiserhöhung zur Wehr setzen, noch können sie ihr ausweichen. Das gilt selbst, wenn der Fernwärmeversorger in laufenden Verträgen die vertraglich vereinbarte Preisgleitklausel einseitig ändert. Zu Recht spricht das Bundeskartellamt auf dem Fernwärmemarkt von „gefangenen Kunden“.³

Der Fernwärmesektor zeichnet sich zudem in einigen Bereichen immer noch durch Intransparenz aus. Im Kontext der Energiewende kann die Fernwärme allerdings nur bestehen, wenn ihre Rahmenbedingungen angepasst und so die Grundlage für eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung geschaffen wird. Der Vorschlag der Europäischen Kommission zur Überarbeitung des Artikels 24 der bestehenden Erneuerbaren-Energien-Richtlinie von 2019 geht nach Ansicht des vzbv in die richtige Richtung. An mehreren Stellen sollte im Sinne des Verbraucherschutzes jedoch nachgebessert werden.

So begrüßt der vzbv die konkretere Definition des Anteils erneuerbarer Energien als Anteil am Bruttoendenergieverbrauch in der Fernwärme- und Fernkälteversorgung in Artikel 1, Absatz 13 (b). Vor dem Hintergrund des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ sollten jedoch unbedingt auch die Wärmeverluste veröffentlicht werden. Diese Informationen müssen für jedes Fernwärmenetz erfolgen und im Internet veröffentlicht werden.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, neben dem Anteil der erneuerbaren Energien und der Gesamtenergieeffizienz pro Fernwärme- oder Fernkältenetz auch die die Höhe der Wärmeverluste im Internet sicherzustellen.

² Vgl. vzbv, 2017: Europa muss ambitionierten Ausbau erneuerbarer Energien ermöglichen. Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands zum Novellierungsvorschlag der Europäischen Kommission für die Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (KOM(2016) 767 final)

³ Bundeskartellamt, Pressemitteilung vom 14.09.2009: Bundeskartellamt durchleuchtet Fernwärmesektor. Link: https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2009/14_09_2009_SU-Fernw%C3%A4rme.html

Ein grundsätzliches Problem bei der Versorgung mit Fernwärme und Fernkälte liegt aus Sicht des vzbv darin, dass die Verbraucher:innen, anders als bei Strom oder Gas, keine Möglichkeit haben, den Versorger zu wechseln, sofern sie mit dessen Leistung unzufrieden sind (z.B. Preis, Service-Qualität). Vor diesem Hintergrund begrüßt der vzbv Maßnahmen, die wettbewerbliche Elemente in das System Fernwärme und Fernkälte einführen.

Artikel 1, Absatz 13 (c) sieht vor, dass Betreiber größerer Fernwärme- und Fernkälte-Netze dazu verpflichtet werden können, Erzeugern von Fernwärme- und Fernkälte aus erneuerbaren Quellen diskriminierungsfreien Zugang zu ihren Netzen zu gewähren. Versorgungsunternehmen können jedoch durch Artikel 1, Absatz 13 (d) von dieser Pflicht entbunden werden, u.a. wenn es sich bei dem Netz um effiziente Fernwärme oder Fernkälte nach Definition der Europäischen Kommission handelt. Laut dieser Definition im Artikel 24, Absatz 1 (c) im Vorschlag der Europäischen Kommission über eine Energieeffizienzrichtlinie vom 14. Juli 2021⁴ gelten jedoch bis Ende 2034 auch Systeme, die noch zu 50 Prozent aus Kraftwärmekopplung – und damit aus fossilen Quellen – gespeist werden, als effiziente Fernwärme bzw. Fernkälte. Aus Sicht des vzbv sollte der Netzzugang für Dritte immer dann ermöglicht werden, wenn dadurch der Anteil fossiler Fernwärme und Fernkälte durch solche aus erneuerbaren Energien ersetzt werden kann. Dies kann einen wichtigen Beitrag zur schnelleren Dekarbonisierung – und damit auch zur höheren Akzeptanz – von Fernwärme und Fernkälte leisten.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass Mitgliedsstaaten die Möglichkeit haben, Fernwärme- und Fernkälte-Versorgungsunternehmen zur Öffnung ihrer Netze für Erzeuger erneuerbarer Fernwärme und Fernkälte zu verpflichten, wenn sich hierdurch der Anteil von klimaneutraler Fernwärme und Fernkälte im jeweiligen Netz erhöht. Dies soll auch dann gelten, wenn es sich um ein Netz mit effizienter Fernwärme oder Fernkälte handelt.

Artikel 1, Absatz 13 (e) Nummer 9 sieht vor, dass die Rechte der Verbraucher:innen im Sinne des Artikels 24 eindeutig festgelegt und öffentlich verfügbar sind und von der zuständigen Behörde durchgesetzt werden. Die öffentliche Verfügbarkeit stellt eine Neuerung im Vorschlag der Europäischen Kommission dar, die der vzbv explizit begrüßt.

Wie auch in der derzeit gültigen Version der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie muss diese Vorschrift nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission allerdings unter bestimmten Umständen von den Mitgliedsstaaten nicht angewendet werden. Diese Ausnahmen beziehen sich auf einen geringen Anteil der Fernwärme- und Fernkälte am Bruttoendenergieverbrauch im Wärme- und Kältesektor und darauf, ob es sich bei der vorhandenen bzw. neugebauten Fernwärme und Fernkälte um effiziente Fernwärme und Fernkälte im Sinne der Definition der Europäischen Kommission handelt. Eine Kopplung von Verbraucherrechten an den Anteil der Fernwärme und -kälte an der gesamten Wärme- und Kälteversorgung, oder deren Energieeffizienz ist aus Sicht des vzbv nicht akzeptabel.

⁴ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52021PC0558>

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass die geltenden Verbraucherschutzstandards für den Bereich Fernwärme und Fernkälte eindeutig festgelegt und öffentlich zugänglich gemacht sowie von der zuständigen Behörde durchgesetzt werden, unabhängig von dem Anteil an der Wärme- und Kälteversorgung und unabhängig davon, ob es sich um effiziente Fernwärme und Fernkälte handelt oder nicht.